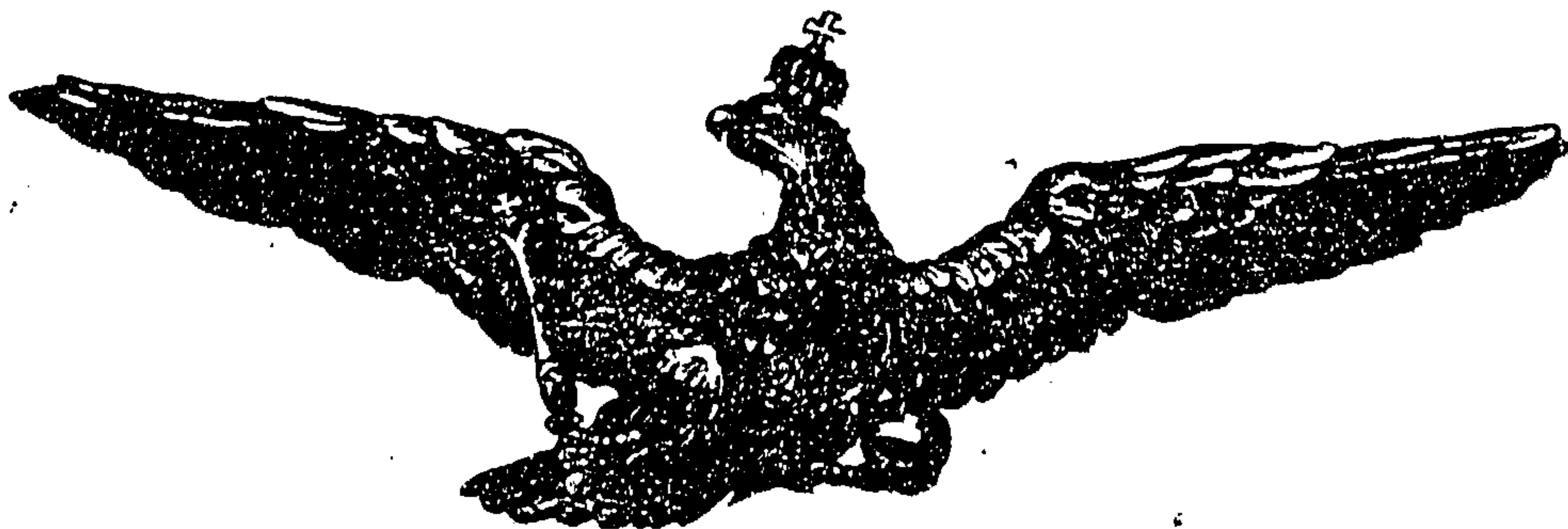


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Seite
15 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 15. Münsterberg, Mittwoch den 10. April 1912.

[III. 178.] Ernannt, wiedergewählt bezw. bestätigt wurden:

Als **Amtsvorsteher-Substituten** folgende Amtsvorsteher: Klemme-Beize für den Amtsbezirk Frömedorf, Röbneit-Wiesenthal für den Amtsbezirk Schönjohndorf, Sproß-Schönjohndorf für den Amtsbezirk Wiesenthal, Dr. Curt Schottländer-Nieder Runzendorf für den Amtsbezirk Westliche-Waldbezirke.

Als **Gutsvorsteher-Stellvertreter**: Inspektor Paul Schöde-Blambach.

Als **stellv. Gemeindefürsorge**: Stellenbesitzer Hermann Pfeifer-Obersdorf.

Münsterberg, den 23. März 1912.

[II. 1064.] Auf dem heutigen Kreistage wurde der Kreis Haushaltsvoranschlag für 1912 in Einnahme und Ausgabe auf 284 179,38 M, festgesetzt und beschlossen, daß zur Deckung der Kreisabgaben 50 Pfg. Zuschläge zur Einkommensteuer einschl. der fingierten Sätze von 2,40 und 4 M. und 70 % Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klassen I und II einschl. der Betriebssteuer dieser Klassen zu erheben sind.

Ferner wurde die Rechnung der Kreis Sparkasse geprüft, dem Rechnungslager Entlastung erteilt, das Gehalt für einen Gehilfen der Kreis Kommunal-Kasse in Höhe von 1000 M bewilligt und das Gehalt und Wohnungsgeld des Kreis Ausschussvorsitzenden aufgebessert, sowie die Änderung der Kreis Sparkassen-Satzung in der von der Aufsichtsbehörde gewünschten Fassung genehmigt.

Zum Kreisdeputierten wurde Rentier Wilhelm Berndt wiedergewählt. Außerdem wurden noch verschiedene Wahlen zu Kreis-Kommissionen und Schiedsmannswahlen vorgenommen. Die Amtsvorsteher-Vorschlagsliste wurde berichtigt.

Münsterberg, den 3. April 1912.

[H. 2577.] **Kartenbriefformulare zur Meldung ansteckender Krankheiten.** Die Ortspolizei-behörden des Kreises und die Polizeiverwaltung hier ersuche ich, binnen 8 Tagen den Jahresbedarf an Kartenbriefformularen für die Meldungen ansteckender Krankheiten mir anzugeben.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Münsterberg, den 1. April 1912.

[H. 2074.] **Raupenfraß an Obstbäumen.** Von der Kaiserlichen biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem wurde das Flugblatt Nr. 50, Dezember 1911, „Raupenfraß an Obstbäumen“ herausgegeben, worauf ich Interessenten hiermit aufmerksam mache. Es ist in der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin S. W. Hedemannstraße 10 käuflich und zwar, 1 Abzug zu 5 Pfg., 2-99 Abzüge zu 4 Pfg., 100 bis 499 Abzüge zu 2 1/2 Pfennige. Die Ortsbehörden haben vorstehendes in ihren Bezirken weiter bekannt zu machen.

Münsterberg, den 1. April 1912.

[H. 2579.] **Versicherung gegen Hagelschaden.** Die Wahrnehmung, daß die Hagelversicherung bei der bäuerlichen und Kleinbäuerlichen Bevölkerung im allgemeinen bisher noch geringe Verbreitung gefunden hat, sodaß diese Bevölkerungsklassen beim Eintritt eines bedeutenden Hagelschadens nicht selten in ihrer Existenz gefährdet sind, veranlaßt mich, auf die Vorteile der Versicherung erneut hinzuweisen und dabei zu bemerken, daß auf Grund der zwischen der Provinzialverwaltung in Schlesien und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft getroffenen Vereinbarung sich die Verwaltung dieser Gesellschaft freiwillig einer ständigen Kontrolle durch einen Provinzial-Delegierten unterworfen hat.

Münsterberg, den 1. April 1912.

Polizeiverordnung betreffend die Rörung von Zuchtbullen. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrates folgendes:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben ist nur dann zulässig, wenn der Bulle nach vorgängiger Prüfung (Rörung) zur Zucht für tauglich befunden (angeführt) worden ist. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Bullen, welche von Gemeinden, Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden.

Bullen, welche durch die von der Landwirtschaftskammer hierfür anerkannten Rindviehzüchtervereinigungen geführt sind, bedürfen nicht der Rörung durch die Rörkommissionen, wenn sie der Rasse angehören, die der Kreisauausschuß für den Kreis oder einen Teil des Kreises bestimmt hat. Diese Bullen sind jedoch bei dem Kreisauausschuße anzumelden.

§ 2. Jeder Landkreis wird durch den Kreisauausschuß in Rörbezirke eingeteilt.

§ 3. Für jeden Rörbezirk wird eine Rörkommission gebildet. Sie besteht, je nach der Anordnung des Kreisauausschußes, aus 3—5 Mitgliedern. Die Mitglieder sind vom Kreisauausschuße nach Anhörung der Rörkommission der Landwirtschaftskammer zu wählen. Der Kreisauausschuß bestimmt nach Anhörung der landwirtschaftlichen Rörkommission den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiter zu führen.

§ 4. Zur Beschlußfähigkeit der Rörkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Der Landrat ist berechtigt, an allen Rörterminen teilzunehmen. Er tritt dann der Rörkommission als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 6. Die allgemeinen Rörungen finden in der Regel jährlich einmal statt. Der Landrat bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Rörkommissionen die Rörtermine. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden der Rörkommission.

§ 7. Die Rörbezirke, die Namen der Mitglieder der Rörkommissionen und die Rörtermine sind durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 8. Die Bullen, die zur Rörung gestellt werden sollen, sind vor dem Rörtermine bei dem Landrat anzumelden und mit Rasenringen versehen, am Rörtermine der Rörkommission vorzuführen. Die Rörung kann ausnahmsweise im Gehöfte des Bullenhalters vorgenommen werden. Geschieht dies auf dessen Antrag, so hat er erhöhte Gebühren zu bezahlen. Eine Rörung im Stalle ist verboten.

§ 9. Der Bullenbesitzer ist verpflichtet, von einer ihm bekannten Krankheitserscheinung an dem vorgestellten Bullen der Rörkommission Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Rörkommission entscheidet darüber, ob die vorgestellten Bullen zur Zucht als tauglich (angeführt) oder untauglich (abgeführt) zu erklären sind. Die Entscheidung ist dem Bullenbesitzer im Rörtermine mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. Die angeführten und die nach früher erfolgter Anführung abgeführten Bullen werden im Rörtermin auf der linken Reule mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen. Auf Antrag des Kreisauausschußes und mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer kann in einem Kreise ein anderes Rörzeichen gewählt werden. Die Rörzeichen für die durch die Züchtervereinigungen angeführten Bullen (§ 1) bestimmt die Landwirtschaftskammer. Die Rörkommission bestimmt, für welche Zeit die Anführung gelten soll. Die Anführung gilt für den Umfang des Kreises, in dem sie erfolgt. Die Rörkommission kann bestimmen, daß die Anführung nur für einen Teil des Kreises gelten soll. Der Kreisauausschuß hat nach Anhörung der Rörkommission darüber zu befinden, inwieweit die in anderen Kreisen erfolgten Anführungen (ausschließlich der Anführungen der Züchtervereinigungen (§ 1)), für seinen Kreis gelten sollen.

Für welche Zeit und für welchen örtlichen Bereich die Anführungen der Züchtervereinigungen (§ 1) gelten, bestimmt die Landwirtschaftskammer.

§ 11. Für die entgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben muß ein Mindestbedgeld von einer Mark erhoben werden. Durch Beschluß des Kreisauausschußes kann ein höheres Mindestbedgeld für den Kreis oder Kreisteile festgesetzt werden. Der Beschluß des Kreisauausschußes ist im Kreisblatte bekannt zu machen. Ein höheres Bedgeld zu fordern, ist der Bullenbesitzer berechtigt.

§ 12. Der Kreisauausschuß kann nach Zustimmung der Landwirtschaftskammer bestimmen, welche Rassen im Kreise ausschließlich geführt werden sollen.

§ 13. Die Rörkommission hat über die Resultate der Rörungen Protokolle zu führen und diese dem Landrate nach Schluß des Rörgeschäftes zu überreichen. Die Namen der Besitzer der von der Rörkommission, wie auch der von den Rindviehzüchtervereinigungen angeführten Bullen, nebst einer kurzen Beschreibung nach Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 14. Außerterminliche Rörungen sind bei dem Landrate zu beantragen. Bei solchen genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Rörkommission. §§ 10 und 13 finden auch auf außerterminliche Rörungen Anwendung. Die Kosten trägt der Bullenbesitzer.

§ 15. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats der Bürgermeister, an Stelle des Kreisauausschußes der

Magistrat. Die in § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organs der Landwirtschaftskammer fällt weg. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 16. Wegen der Kosten, die durch die Rörung entstehen, ergeht eine besondere Verwaltungs-Berordnung.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Rörordnung zuwiderhandelt, insbesondere:

- a. wer einen nicht angehörten Bullen zum Beden fremder Röhe und Kalben hergibt;
- b. wer einen angehörten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anrörung erfolgte, zum Beden fremder Röhe und Kalben hergibt;
- c. wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen beden läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Berordnung nicht verwendet werden darf;
- d. wer einen ungelörten oder abgelörten Bullen so weiden läßt, daß er fremdes Vieh beden kann;
- e. wer wesentlich Krankheitserscheinungen an dem gelörten Bullen der Rörkommission anzuzeigen unterläßt;
- f. wer bei entgeltlicher Hergabe eines Bullen zum Beden fremder Röhe und Kalben weniger als das nach § 11 bestimmte Mindestbedegeld nimmt oder gibt.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft. Die zurzeit in der Provinz Schlesien geltende Bullenrörordnung vom 4. April 1898 tritt am 1. April 1912 außer Kraft.

Breslau, den 23. Februar 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. v. Guenther.

[IV. 39.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht. Münsterberg, den 4. April 1912.

[I. 203.] **Sachverständige bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.** Auf Grund des § 21 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, G.-S.-S. 373, hat der Kreisaußschuß in seiner Sitzung vom 29. März d. Js. die nachbezeichneten Personen auf die Dauer von 3 Jahren erkannt, welche zu dem Amte als Sachverständige behufs Abschätzung der sächlichen Entschädigungen bei Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen zugezogen werden können.

Die Ortspolizeibehörden haben bei vorkommenden Schätzungsfällen aus der Zahl dieser Personen die Sachverständigen hinzuzuziehen; vor jeder Abschätzung sind die Sachverständigen von der Ortspolizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten. Die Sachverständigen verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

Es sind ernannt worden: **Stadt Münsterberg:** Ratherr Josef Günther, Pfandleihamtsinhaber Oswald Gries, Seifenfabrikant Oskar Goldalmer, Lederkaufmann Karl Gießmann; **Amtsbezirk Algersdorf:** Gemeindevorsteher Emil Raschdorf-Algersdorf, Stellenbesitzer Josef Vinse-Craßwitz, Schmiedemeister Hermann Nave-Dobrischau, Gemeindevorsteher Paul Kelle-Plesguth; **Amtsbezirk Bärdsdorf:** Schneidemeister August Hannig, Julius Mißke, Näherin Anna Müller geb. Well-Bärdsdorf; **Amtsbezirk Bernsdorf:** Gemeindevorsteher Hermann Hübner-Reindörfel, Otto Günther Reindörfel, Ernst Jahn Viehhöfe, Gutsbesitzer Robert Schwarz, Gemeindevorsteher Max Spittler, Stellenbesitzer Franz Werner-Bernsdorf; **Amtsbezirk Berzdorf:** Gutsbesitzer August Schneider, Josef Keil, Schneidermeister Spillmann-Berzdorf, Stellenbesitzer August Heinzendorf, Gemeindefreiber Weinert, Gastwirt Bögold-Deutsch Neudorf; **Amtsbezirk Frömsdorf:** Gutsbesitzer Näther, Gemeindevorsteher Pohl, Schöffe Paul Rentwich, Bezirkshebamme Vogel-Frömsdorf; **Amtsbezirk Groß Nossen:** Gutsbesitzer Josef Raschel, Gutsbesitzer Heinrich Wiedemann II.-Groß Nossen, Gemeindevorsteher Ologer, Inspektor Kuppsch-Gichau, Mühlenbesitzer Hoffmann, Rittergutsbesitzer Hoffmann-Wenig Nossen; **Amtsbezirk Heinrichau:** Tischlermeister August Binder-Heinrichau, Stellenbesitzer Demp-Neuhof, Hermann Schatz-Besselwitz, Schneidermeister Geister-Moschwitz, Tischlermeister Binder jun.-Alt Heinrichau, Gasthausbesitzer Paul Wiedemann-Taschenberg; **Amtsbezirk Hertwigswalde:** Gemeindevorsteher Josef Henkel, Hermann Neumann, Paul Ruschel, Wirtschaftsbesitzer Josef Schneider, Tischlermeister Josef Hirschberg-Hertwigswalde; **Amtsbezirk Krelkau:** Gemeindevorsteher Englisch, Gutsbesitzer Günther, Julius Nidel, Böhm, Stellenbesitzer Ender, Bauunternehmer Werner-Krelkau, Gutsbesitzer Klemme, Rentier Klub, Stellenbesitzer Hoffmann, Schmiedemeister Drechsler-Leipe; **Amtsbezirk Korschwitz:** Gutsbesitzer Max Weber, Hermann Grammel-Larowitz, Stellenbesitzer Ernst Stephan-Korschwitz, Heinrich Aust-Miskowitz, Gastwirt Rudolf Genatsch, Stellenbesitzer Traugott Sommer-Neobschütz, Stellenbesitzer Emil Anlauf, Wilhelm Fürbaß-Kummelwitz; **Amtsbezirk Kunern:** Mühlenbesitzer Hirsch, Stellenbesitzer Adler-Kunern, Gasthausbesitzer Ossig, Gemeindevorsteher Marschel-Galtauf; **Amtsbezirk Liebenau:** Gemeindevorsteher Hermann Schön, Stellenbesitzer Eduard Böckel, Bauergutsbesitzer Morawiec-Liebenau, Gemeindevorsteher Raub-Glambach, Stellenbesitzer Elster, Stellenbesitzer August Dubs, Gustav Kirstein-Glambach; **Amtsbezirk Neu Altmannsdorf:** Tischlermeister Josef Weiser, Stellmachermeister Franz Regul; **Amtsbezirk Ob. Pomsdorf:** Hermann Böckel, Gasthausbesitzer Emanuel Beck-Neuhaus, Gemeindevorsteher Anton Bauch, Stellenbesitzer August Wolf-Ober Pomsdorf, Gemeindevorsteher Reinhold Größ, Schmiedemeister Kubitschel-Brudkeine, Gemeindevorsteher Emanuel Rüdert, Gasthausbesitzer Josef Hatscher-Rattersdorf; **Amtsbezirk Nieder Kunzendorf:** Bauergutsbesitzer August Meißner, Gutsverwalter Schwobe-Ober Kunzendorf, Bauergutsbesitzer Franz Faulhaber, Bauergutsbesitzer Paul Spittler-Nieder Kunzendorf; **Amtsbezirk Nieder Pomsdorf:** Stellenbesitzer Robert Vogt-Gollendorf, Stellenbesitzer und Tischlermeister Ernst Klose-Nieder Pomsdorf, Gemeindevorsteher Zug-Herbendorf; **Amtsbezirk Oberdorf:** Gemeindefreiber Mekner, Gutsbesitzer Alfred Wankel-Oberdorf, Gutsbesitzer Eduard Wühl, Erbschaftsbesitzer Robert Gentschke.

Bärwalde, Gemeindevorsteher Hermann Rynast, Gutbesitzer Paul Schneider-Schlauße; **Amtsbezirk Schönjohndorf:** Paulmann Bruno Hagedorn, Tischlermeister Max Klein, Stellenbesitzer August Spiller-Schönjohndorf, Gemeindevorsteher Sandmann-Schildberg, Stellenbesitzer August Nitschle-Sacrau; **Amtsbezirk Tepliwoda:** Sattlermeister Paul Müller, Tischlermeister Heinrich Bertsch, Näherin Anna Schwalbe-Tepliwoda; **Amtsbezirk Weigelsdorf:** Rentier Paul Gentel, Gutbesitzer August Sabisch, Gutbesitzer Eubert-Weigelsdorf; **Amtsbezirk Wiesenthal:** Erbscholtiseibesitzer Göbel, Gutbesitzer Alfons Röhnelt-Wiesenthal, Gutbesitzer Werner-Rätsch, Gemeindevorsteher Welzel-Neumen, Gemeindevorsteher Rudolf-Willwig. Münsterberg, den 4. April 1912.
Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 2816.] Unter den Schweinen des Molkereibesizers Johannes Schulz in Münsterberg ist der **Rotlauf ausgebrochen.**
Münsterberg, den 9. April 1912.

[H. 2813.] Unter dem Rindviehbestande des Rittergutebesizers Heinrich in Ober Pomedorf ist der **Milzbrand ausgebrochen.**
Münsterberg, den 9. April 1912.

[H. 2871.] In Dirsdorf, Kreis Nimptsch, ist die **Maul- und Klauenfeuche erloschen.**
Münsterberg, den 9. April 1912.

Der Landrat. J. B. Jung. Kreisdeputierter.

[II. 1111.] **Wiederholungskursus für Hebammen.** Die Bezirkshebamme zu Berzdorf ist zu einem Wiederholungskursus in die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Breslau vom 10. bis 20. d. Mts. einberufen worden und wird während dieser Zeit von den Hebammen in Weigelsdorf und Heinrichau vertreten.
Münsterberg, den 4. April 1912.

Der Kreisauschuß. Dr. Kirchner.

Kreissparkasse Münsterberg.

(Mündelsicher.)

Tägliche Verzinsung von Spareinlagen mit $3\frac{1}{2}\%$.
Alsbaldige Rückzahlung von Guthaben, regelmäßig ohne Wahrung der statutenmäßigen Kündigungsfrist.

Kostenlose Einziehung von Sparguthaben aus fremden Sparkassen.

Gewährung von Hypotheken-, Wechsel- und Schuldscheindarlehen.

Lombardgeschäft durch **Verleihung** mündelsicherer Inhaberpapiere und von Hypotheken.

Gesetzliche Garantie strengster **Scheimhaltung** aller Konten namentlich gegenüber der Steuerverwaltung.

Der Kreisauschuß zu Münsterberg.

Dr. Kirchner. Berndt.

Begeisperrung.

Die Chaussee von der Apotheke in Tepliwoda bis zum Bahnhofe Tepliwoda ist bis auf weiteres wegen Pflasterarbeiten gesperrt.

Der Weg Tepliwoda-Zollhaus ist entweder über Kobelau oder über den Feldweg, welcher vom Nordende des Dorfes Tepliwoda nach dem Raager Wegweiser fährt, zu wählen.

Münsterberg, den 4. April 1912.

Der Landrat.

Gute preiswerte

Pensionen für Gymnasiasten

bei verw. Frau Oberförster Werner in Frankenstein, Oberstraße 42 II.

Louis Brieger,

Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Etg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1888.

Reichsbank-Giro-Konto.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

4^o/oige mündelsichere und andere, auch höher verzinsliche Anlagewerte zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

Kostenfreie Kontrollierung aller Wertpapiere auf Verlosung, Convertierung pp.

Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

Eröffnung von laufenden Rechnungen.

Ausführung aller Börsen-Aufträge.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Vermietung von Stahlbüchern.